# Schulseelsorge an der Grund – und Mittelschule Lenting

## Offenes Ohr

# Schulseelsorge an der Grund – und Mittelschule Lenting

# Das Leitbild der Grund - und - Mittelschule Lenting

# Das Schulprofil

# Das Offene Ohr
# Ein Angebot an der
# Grund - und Mittelschule Lenting

Die Religionslehrerinnen und -lehrer haben immer ein offenes Ohr für ihre Schüler und Schülerinnen. Das war bisher so und soll auch so bleiben. Oft jedoch ist im Getriebe des Schulalltags, in kurzen Pausen und zwischen den Unterrichtsstunden nicht die rechte Zeit, auf Fragen oder Probleme eingehen zu können. Deshalb gibt es seit 2009 das „Offene Ohr“, ein Angebot der Schulseelsorge, das allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben soll, in Ruhe persönliche Gespräche zu führen.

Die Gespräche sind streng vertraulich. Das Offene-Ohr-Team ist dabei gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Bei Fragen rund um den Schulalltag oder ganz anderen (z.B. persönlichen) Angelegenheiten und Sorgen steht den Schülerinnen und Schülern der Schule das „Offenes-Ohr-Team“, bestehend aus Andreas Nowak und Maximilian Marwitz zur Verfügung.

Im Schuljahr 2014/15 besteht am Dienstag und Mittwoch Gelegenheit zu kurzen Gesprächen. Für größeren Gesprächsbedarf wurde die „Schülersprechstunde“ (mit entsprechender Voranmeldung und Absprachen) eingerichtet.

# Offenes Ohr

## *Anmeldung*

Aus persönlichen Gründen möchte ich,
_____ (NAME)

_____ (KLASSE)

eine Sprechstunde des „Offenen Ohr“- Teams aufsuchen am

Mi (DATUM) _____ 4.Std. (A. Nowak)
Mi (DATUM) _____4.Std. (M. Marwitz)

Hierfür bitte ich um Freistellung von der jeweiligen Unterrichtsstunde
_____

Unterschrift des/der Schülers/Schülerin

_____
Unterschrift Lehrer/in

Der/die oben genannte Schüler/in hat mich aufgesucht.
Das Gespräch dauerte von_____ bis_____.

_____
Datum, Unterschrift

Dr. Ute Baierlein, RPZ Heilsbronn, Schulseelsorge,
in Abstimmung mit Dr. Dagmar Güttler, LKA München, Referat D 4.2,
September 2013

# Handreichung zum Umgang
# mit der seelsorgerlichen Verschwiegenheit in der Schule

## 1. Seelsorge im Rahmen meiner christlichen Grundhaltung

- geschieht im Schulalltag,
- ist nicht als „Schulseelsorge“ oder „Notfallseelsorge in Schulen“ in einem formalen Rahmen gekennzeichnet.

➔ **Es gelten die allgemeinen Dienstvorschriften für meinen Beruf.**
Das bedeutet: Die Lehrkraft wird die Vertraulichkeit von Inhalten bewahren, die ihr anvertraut worden sind. Sie wird jedoch nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob die Inhalte so schwerwiegend sind, dass sie weitergegeben werden müssen.

## 2. Seelsorge im Rahmen von expliziter Schulseelsorge ist verschwiegen.

- Der/die Seelsorger/in handelt im Auftrag der ELKB und bietet an seiner/ihrer Schule Seelsorge an.
- Die Seelsorge ist von der Schulleitung gewollt. Die Schulleitung akzeptiert die damit verbundene seelsorgerliche Verschwiegenheit.
- Das konkrete Gespräch in der Schule ist gekennzeichnet als seelsorgerliches Gespräch:
  geschützter Rahmen, keine Mithörer, klare Rollendefinition,
  beide Beteiligte wissen: Dieses Gespräch ist ein seelsorgerliches.

➔ **Es gilt die seelsorgerliche Verschwiegenheit.**

**Dies bedeutet im Regelfall für alle Schulseelsorger/innen:**

- Das seelsorgerliche Gespräch ist vertraulich. Der/die Seelsorgerin (S) behält darüber striktes Stillschweigen. Er/sie gibt keine Auskunft gegenüber Schulleitung, KollegInnen, Eltern, MitschülerInnen …
- Inhalte aus diesem Gespräch dürfen nur weitergegeben werden, wenn das Gegenüber den/die S. zuvor von der Schweigepflicht entbunden hat. Diese Entbindung von der Schweigepflicht ist die Voraussetzung für den kollegialen Austausch mit anderen Fachdiensten.
- Gegenüber dem Kollegium und der Schulleitung hat der/die S. auch Verschwiegenheit darüber zu wahren, wer das Gespräch gesucht hat. Es kann Situationen in der Schule geben, in denen aus Gründen der Aufsichtspflicht eine Dokumentation der Anwesenheit notwendig wird. Dies muss für alle Beteiligten im Vorfeld klar sein.
- Zu Ausbildungszwecken und in Fällen, in denen der/die S. selbst Beratung braucht, kann über ein Gespräch anonymisiert berichtet werden.
- Wenn der/die S. Gesprächsumstände und –inhalte dokumentiert, dann muss diese Dokumentation so aufbewahrt werden, dass sie für andere nicht zugänglich ist.

## 3. Regelungen in Grenzfällen der Verschwiegenheit

In folgenden Fällen ist das Seelsorgegeheimnis in der Schule besonders in den Blick zu nehmen.

### 3.1. **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat die Schule einen besonderen Schutzauftrag (§8a SGB VIII). Sie muss eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.
Ein/e Schulseelsorger/in muss beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit den anderen Fachkräften der Schule tätig werden. Dieser Handlungsbedarf ist mit dem Kind abzusprechen. Im Regelfall wird darauf hingewirkt werden, dass das Kind dem hilfreichen Austausch und der weiteren behutsamen Fürsorge zustimmt.
Auch ein Kind hat Anrecht auf Schutz des Seelsorgegeheimnisses. Falls ein Kind der weitergehenden Sorge nicht zustimmt, muss ein/e S. sehr behutsam im Gespräch die Angst nehmen und die weitere Begleitung sicherstellen. Im Einzelfall kann es jedoch vorkommen, dass das Kind der Weitergabe von Informationen nicht zustimmt. Dann kann es Anlass geben zu einer begründeten Verletzung des Seelsorgegeheimnisses. Der/die S. muss das Kind dann darüber informieren, dass er/sie aus begründeter Sorge jetzt handeln wird, obwohl das Kind nicht zugestimmt hat.

### 3.2. **Bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten**

Bei Strafprozessen haben nur ordinierte Pfarrer/innen und Schulseelsorger/innen mit Beauftragung im Sinn des SeelGG ein Zeugnisverweigerungsrecht, mit dem die Sachverhalte, die ihnen aus der Seelsorge bekannt sind, im Prozess nicht benannt werden müssen (§ 53 StPO).
Alle anderen Schulseelsorger/innen haben kein Zeugnisverweigerungsrecht. D.h. wenn sie als Zeuge geladen werden, müssen sie Auskunft geben über Sachverhalte, die ihnen in der Seelsorgebekannt geworden sind.
In seelsorgerlichen Gesprächen muss diese Grenze der Verschwiegenheit benannt werden, wenn das Gespräch auf strafrechtlich relevante Sachverhalte kommt.
Der/die S. muss darauf hinweisen, dass er/sie bei einem evtl. Prozess über diesen Sachverhalt aussagen muss.

### 3.3. **Bei geplanten schweren Straftaten**

Geplante schwere Straftaten, die in einem Seelsorgegespräch benannt werden, sind anzuzeigen nach § 138 StGB. Die schweren Straftaten sind dort benannt, z.B. Mord, Entführung, schwerer Raub u.a.m.
Ausgenommen von dieser Anzeigepflicht sind ordinierte Pfarrer/innen und Seelsorger/innen mit Beauftragung im Sinn des SeelGG, s. § 139 Abs. 2 StGB („Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.“).

## Allgemein gilt:

- **Für staatliche Lehrkräfte (Beamte) mit Beauftragung nach SeelGG:**

Zitat KMS vom 28.06.2013
„Der Schulseelsorger ist im Rahmen seiner Beauftragung nach dem Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Verschwiegenheit verpflichtet und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Mitteilung von Tatsachen, die ihm bei der Schulseelsorge bekannt geworden sind. Er hat dabei, unter Berücksichtigung der erzieherischen Arbeit der Schule, zwischen den schutzwürdigen Interessen des einzelnen Schülers und den Interessen der übrigen Schüler abzuwägen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Schulseelsorger verpflichtet, die Schulleitung rechtzeitig zu informieren. Dies ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Schulseelsorgers der Schulgemeinschaft gegenüber, die ihm als Beamten auch bei der Ausübung einer Nebentätigkeit obliegt."
Ergänzung: Diese Information bedeutet jedoch nur eine grundsätzliche, allgemein gehaltene Information, sodass die Verschwiegenheitspflicht im Kern auch hier nicht angetastet wird.

- **Für Pfarrerinnen und Pfarrer und kirchliche Lehrkräfte mit Beauftragung nach SeelGG:**

Bei Gefahr für Leib und Leben besteht die Verpflichtung sorgfältig zu prüfen, ob die Schulleitung informiert werden muss.

### 4. Regelungen für die Zusammenarbeit von Schulseelsorger/innen mit anderen Beratungskräften in der Schule in Notfalleinsätzen

4.1. Um die Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen innerhalb der PSNV zu ermöglichen, muss nach Möglichkeit jedes Gespräch in einer akuten Krisen dokumentiert werden mit
- Name des Gesprächspartners
- Thema des Gesprächs

Dies hat auch versicherungsrechtliche Konsequenzen: Die Übernahme einer evtl. nötigen Therapie durch die GUVV hängt davon ab, ob eine Belastung der betreffenden Person durch eine akute schulische Krise nachgewiesen werden kann. Evtl. auch noch Jahre nach der schulischen Krise.
4.2. Diese Dokumentation erfordert das Einverständnis des Gesprächspartners. Je nach Situation wird es nur möglich sein, ein mündliches Einverständnis einzuholen, sicherer wäre ein schriftliches Einverständnis. Es ist aber abzuwägen, ob dieses schriftliche Einverständnis nicht zusätzlich verunsichert.
4.3. Wenn ein Gegenüber zu Gesprächsbeginn ausdrücklich auf dem Beichtgeheimnis besteht, dann muss der/die Pfarrer/in abwägen, ob er/sie dieses Gespräch so führen kann. Entweder er/sie verweist auf externe KollegInnen, die nicht Mitglied des PSNV-Teams sind. Oder er/sie scheidet nach dem Beichtgespräch aus dem PSNV-Team aus, da die unterschiedliche Informationslage eine vertrauensvolle Arbeit im Team nicht mehr länger möglich machen wird.
4.4. Schwierig für die gemeinsame Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen ist es, wenn sich ein/e Pfarrer/in im Team auf seine Verschwiegenheit beruft, die es ihm nicht erlaubt, Details, die für die weitere Betreuung hilfreich wären, weiterzugeben. Jeder NOSIS-Mitarbeiter/in hat deshalb sorgfältig abzuwägen, welche Informationen für die weitere Betreuung im Team notwendig sind und in welcher Form er/sie diese Informationen gut weitergeben kann.

**Schriftliche Einwilligung über Datenweitergabe**

Zur Absicherung ist es wichtig, dass die Entbindung von der Schweigepflicht
- schriftlich
- durch den Gesprächspartner selbst, unabhängig vom Alter

erfolgt.

**Formulierungsvorschlag:**

Der Schüler / die Schülerin …… entbindet

den / die Schulseelsorger/in ……..

nach dem Gespräch vom …… (Datum, Uhrzeit)

von der Schweigepflicht, um

……..……

……..

(Darstellung des Vorhabens)

Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt gegenüber

der Klassleitung

der Schulleitung

den Eltern / Erziehungsberechtigen

dem Schulpsychologen / der Schulpsychologin

_____

_____

_____

……..

Unterschrift